

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.01312 vom 24. November 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2002.01312

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.01312 du 24 novembre 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.01312 del 24 novembre 2003

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen geführt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gestützt darauf erlassenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

1.2 Die Wiedererwägungsvoraussetzungen der zweifellosen Unrichtigkeit und der erheblichen Bedeutung sind im definitiven Bericht des seco vom 7. November 2002 zutreffend wiedergegeben (Urk. 3 S. 1 f. Ziff. 1). Darauf kann verwiesen werden.

1.3 Gemäss Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzscheidigung (AVIG) haben Arbeitnehmer, deren normale Arbeitszeit verkürzt ist, unter näher genannten Bedingungen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben unter anderem Arbeitnehmer, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder deren Arbeitszeit nicht hinreichend kontrollierbar ist (Art. 31 Abs. 3 lit. a AVIG).

1.4 Die genügende Kontrollierbarkeit des Arbeitsausfalles setzt eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle voraus (Art. 46b Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzscheidigung, AVIV). Der Arbeitgeber hat die Unterlagen über die Arbeitszeitkontrolle während fünf Jahren aufzubewahren (Art. 46b Abs. 2 AVIV).

Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat sich wiederholt zu den Anforderungen geäußert, die an den gesetzlich verlangten Arbeitszeitznachweis gestellt werden und festgehalten, dass dem Erfordernis einer betrieblichen Arbeitszeitkontrolle nur mit einer täglich fortlaufend geführten Arbeitszeiterfassung

Über die effektiv geleisteten Arbeitsstunden der von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter Genügte getan ist und (diese) insbesondere nicht durch erst nachträglich erstellte Dokumente ersetzt werden kann (Urteil des EVG i.S. B. AG vom 10. März 2003, C 61/01, Erw. 2, mit Hinweisen).

1.5. Kein genügender Ersatz für eine tatsächlich geführte und individuelle Erfassung der Arbeitszeit sind insbesondere bloße Arbeitsrapporte, die der Abrechnung mit der Kundschaft dienen, oder der Nachweis von Umsatzeinbussen (Urteil des EVG i.S. H. AG vom 19. September 2000, C 370/99, Erw. 4b), Aufzeichnungen über die Einsatzzeit ohne Erfassung der Vor- und Nachbereitungsarbeiten (Urteil des EVG i.S. X. AG vom 5. Juni 2001, C 132/00, Erw. 2) sowie die mit der Abrechnung einzureichenden Berichte über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden (Urteil des EVG i.S. D. vom 30. Juli 2001, C 229/00, Erw. 2a sowie i.S. W. AG vom 22. August 2001, C 260/00, Erw. 2b, mit Hinweis auf ARV 1999 Nr. 34 S. 201 Erw. 2).

2. Die Beschwerdeführerin machte einerseits geltend, die Beschwerdeführerin habe keine Zeiterfassung geführt, welche über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden Aufschluss gegeben hätte (Urk. 12/9 S. 2). Andererseits wies sie darauf hin, dass die vorgenommenen Plausibilisierungsversuche zahlreiche Unstimmigkeiten zu Tage förderten hätten (Urk. 12/9 S. 3).

Die Beschwerdeführerin machte demgegenüber geltend, die von ihr geführte Stundenkontrollliste habe eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle im Sinne von Art. 46b Abs. AVIV dargestellt (Urk. 1 S. 12 ff. Ziff. 2 ff.); die fraglichen Abrechnungen seien nicht derart mangelhaft, dass von einer zweifelhaft unrichtigen Entschädigung gesprochen werden könne (Urk. 1 S. 16 Ziff. 11); die Rückforderung der gesamten Leistungen wäre bei allfälligen geringfügigen Abweichungen der effektiv geleisteten Arbeitsstunden gegenüber den Vorgaben in den Stundenkontrollen unverhältnismässig (Urk. 1 S. 18 Ziff. 15).

E. 3

3.1. Das Formular Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung enthält auf Seite 1 unter anderem eine Aufzählung betreffend Nicht anspruchsberechtigte Arbeitnehmer. In dieser Liste aufgeführt sind unter anderem Arbeitnehmer, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist (Urk. 12/10-15, je grüne Beilage). Das Formular wurde der Beschwerdeführerin zusammen mit dem Entscheid des AWA vom 27. November 2001 zugestellt (Urk. 12/30/1 S. 2 unten).

3.2. Mit Schreiben vom 29. November 2001 informierte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin über verschiedene Abrechnungsmodalitäten. Unter anderem wurde ausgeführt: Ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung besteht nur, wenn die Ausfallstunden kontrollierbar sind. D.h. es muss eine interne Stundenkontrolle geführt werden, in der alle gearbeiteten und nicht gearbeiteten Stunden aufgeführt werden (Urk. 12/29 S. 2 oben). Ferner wurde ausgeführt, zu jeder Abrechnung gehörten unter anderem eine Kopie der internen Stundenkontrolle der Betroffenen, wenn Sie unsicher sind, ob die Abrechnung richtig erstellt wurde (Urk. 12/29 S. 1 unten).

3.3. Am 19. Dezember 2001 teilte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit, sie benötigte zusätzliche Angaben und Unterlagen (Urk.

12/3), so unter anderem Kopien der internen Stundenkontrollen, um die Ausfallstunden kontrollieren zu können (Urk. 12/3 S. 1 unten).

Am 28. Dezember 2001 reichte die Beschwerdeführerin zusätzliche Unterlagen ein, wobei betreffend Mehrstundenkontrolle und betreffend interne Stundenkontrolle vermerkt wurde: „wird nachgereicht“ (Urk. 12/24).

Am 7. Januar 2002 stellte die Beschwerdegegnerin der A. GmbH (dazu nachstehend Erw. 4.1) ein EDV-Programm zu (Urk. 12/25), auf das sie schon im Schreiben vom 29. November 2001 aufmerksam gemacht hatte.

Am 10. Januar 2002 teilte die Beschwerdegegnerin der A. GmbH mit, die erhaltene Stundenkontrolle sei nur eine Kopie des Formulars „Rapport über die wirtschaftlichen Ausfallstunden“ und als solche entbehrlich; der internen Stundenkontrolle müsse entnommen werden können, wie viele Stunden an dem betreffenden Tag gearbeitet wurde, wie viele Stunden auf welche bezahlten oder unbezahlten Absenzen und wie viel Stunden auf eventuelle Kurzarbeit entfallen. Und das von jedem einzelnen Mitarbeiter (Urk. 12/2).

Am 19. Januar 2002 rechnete die Beschwerdegegnerin erstmals die Periode November 2001 ab (Urk. 12/15). Am 14. März 2002 rechnete sie sodann die Perioden November 2001 (korrigiert) bis Februar 2002 ab (Urk. 12/11-14).

Am 23. Oktober 2002 nahm die Beschwerdeführerin zum provisorischen Bericht des seco vom 26. Juli 2002 (Urk. 12/9) Stellung (Urk. 12/8) und machte geltend, dass das von ihr eingereichte grüne Formular komme „einer Stempelkarte und einer internen Stundenabrechnung zumindest nahe“ (Urk. 12/8 S. 3 unten) und sie sei von der Beschwerdegegnerin nicht darauf aufmerksam gemacht worden, dass dies den gesetzlichen Anforderungen nicht genüge (Urk. 12/8 S. 3 f.).

Für den Monat November 2001 habe sie ein Formular „Stundenkontrolle“ (vgl. Urk. 6/2, Urk. 6/5) eingereicht, das für jeden Mitarbeiter die täglich aufgelistete Arbeitszeit angegeben habe und durch jeden Mitarbeiter unterzeichnet worden sei (Urk. 12/8 S. 4 unten). Die nunmehr eingereichten Belege seien nicht mehr mit Unterschriften erstellt worden, weil die Beschwerdegegnerin mitgeteilt habe, dies sei nicht mehr notwendig (Urk. 12/8 S. 5 oben).

E. 4

4.1 Vorab ist auf die Frage einzugehen, welche Stellung im Verfahren der A. GmbH beizumessen ist.

In der Voranmeldung von Kurzarbeit beim AWA vom 24. Oktober 2001 wurde in der Rubrik „Sachbearbeiter“ die A. GmbH aufgeführt (Urk. 12/30/2 S. 1 oben).

Das im Begründungsschreiben vom 29. November 2001 angebotene EDV-Programm wurde von der Beschwerdegegnerin am 7. Januar 2002 der A. GmbH zugestellt (Urk. 12/25); die von der Beschwerdegegnerin eingereichten, am 18. Januar 2002 erstellten Abrechnungen (Urk. 12/15 Beilage „Abrechnung“) wurden offensichtlich mit Hilfe eines EDV-Programms erstellt.

In ihrer Stellungnahme vom 23. Oktober 2002 machte die Beschwerdeführerin geltend, das von ihr gewählte Vorgehen sei „im

November/Dezember zwischen Herrn D.____ und der Arbeitslosenkasse GBI, Herrn B.____, abgesprochen[■] gewesen (Urk. 12/8 S. 3 unten).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In der gleichen Stellungnahme machte die Beschwerdeführerin jedoch auch geltend, das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 10. Januar 2002 mit den Erläuterungen zur internen Stundenkontrolle (Urk. 12/3) sei, da der A.____ GmbH zugestellt, ihr[■] nie g^{1/4}ltig zugestellt[■] worden (Urk. 12/8 S. 2 Ziff. 2). Im Dezember 2001 / Januar 2002 sei es zwischen ihr und der A.____ GmbH zu Differenzen und schliesslich zur Trennung gekommen (Urk. 12/8 S. 2 f. Ziff. 3), was durch eine Mitteilung vom 28. Januar 2002 der A.____ GmbH an die Beschwerdegegnerin, man habe die Zusammenarbeit beendet, soweit best^{1/4}tigt wird (Urk. 12/1).

Beschwerdeweise stellte sich die Beschwerdeführerin wiederum auf den Standpunkt, sie selber habe das Formular [■]Stundenkontrolle[■] gef^{1/4}hrt und die A.____ GmbH habe das Formular [■]Stundenkontrollliste[■] erstellt, was zusammen durchaus eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle ergeben habe (Urk. 1 S. 12 f. Ziff. 5).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Bis jedenfalls Dezember 2001 trat die A.____ GmbH im Einverst^{1/4}ndnis mit der Beschwerdeführerin betreffend Kurzarbeitsentschädigung nach aussen auf. Dies wird durch deren Erw^{1/4}hnung in der Voranmeldung best^{1/4}tigt und insbesondere dadurch, dass sich die Beschwerdeführerin selber auf angebliche Abmachungen zwischen der A.____ GmbH und der Beschwerdegegnerin im November/Dezember 2001 beruft. Mit ^{1/4}berwiegender Wahrscheinlichkeit ist zudem davon auszugehen, dass das EDV-Programm, das die Beschwerdegegnerin der A.____ GmbH zugestellt hat, von der Beschwerdeführerin noch im Januar 2002 selber verwendet wurde.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Wenn die Beschwerdeführerin sowohl selber auftritt (Abrechnung vom 17. Dezember 2001; Urk. 12/15 gr^{1/4}ne Beilage) als auch sich gleichzeitig vertreten l^{1/4}sst, so kann sie allf^{1/4}llige dadurch verursachte Zustellungsprobleme oder Kommunikationsschwierigkeiten zwischen ihr und der A.____ GmbH nicht der Beschwerdegegnerin anlasten. Soweit sich aus oder bei der Beendigung der Gesch^{1/4}ftsbeziehungen allenfalls Probleme ergeben haben, sind sie nicht im vorliegenden Verfahren von Belang, sondern zwischen den damaligen Vertragsparteien zu regeln.

4.2 Ä Ä Ä Ä Die Zustimmung des AWA zur Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung erfolgte ausdr^{1/4}cklich unter dem Vorbehalt, dass [■]die ^{1/4}brigen Anspruchsvoraussetzungen erf^{1/4}llt[■] seien (Urk. 12/30/1 S. 1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Eine der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen ist, dass der Arbeitsausfall der gemeldeten Besch^{1/4}ftigten hinreichend kontrollierbar ist (vgl. vorstehend Erw. 1.3). Die gen^{1/4}gende Kontrollierbarkeit setzt eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle voraus (Art. 46b Abs. 1 AVIV); daf^{1/4}r gen^{1/4}gt gem^{1/4}ss konstanter EVG-Praxis weder irgendeine andere nachtr^{1/4}glich erstellte Zusammenstellung noch die tabellarische Erfassung gem^{1/4}ss den mit der Abrechnung einzureichenden Rapporten ^{1/4}ber die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden (vorstehend Erw. 1.4-5).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nur indem systematisch eine hinreichend individualisierte und echtzeitliche Erfassung der geleisteten und der ausfallenden Arbeitszeit erfolgt, l^{1/4}sst sich sicherstellen, dass ausschliesslich wegen der angemeldeten Kurzarbeit ausgefallene Stunden zu Lasten der Arbeitslosenversicherung verg^{1/4}tet werden.

5.3. Dazu ist einmal festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin mit der Verfügung des AWA vom 24. Oktober 2001 ausdrücklich auf die Informationsbroschüre hingewiesen wurde (Urk. 12/30/1 S. 3), in welcher unter anderem erläutert wird, die Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung setze ein betriebsinternes Zeiterfassungssystem voraus (z.B. Stempelkarten, Stundenrapporte usw.) voraus.

. Sodann hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin am 29. November 2001 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, es müsse eine interne Stundenkontrolle geführt werden (Urk. 12/29 S. 2 oben) und hat am 19. Dezember 2001 noch einmal eine solche einverlangt (Urk. 12/3 S. 1 unten). Am 28. Dezember 2001 reichte die Beschwerdeführerin zwar Unterlagen ein, betreffend interne Stundenkontrolle gab sie jedoch lediglich an, sie werde nachgereicht (Urk. 12/24).

. Am 10. Januar 2002 erläuterte die Beschwerdegegnerin zum wiederholten Mal, welchen Anforderungen eine Stundenkontrolle zu genügen habe (Urk. 12/2); dass die Beschwerdeführerin das fragliche Schreiben selber nicht erhalten habe, kann sie nicht der Beschwerdegegnerin anlasten (vgl. vorstehend Erw. 4.1).

5.4. Es ist somit aktenmässig belegt, dass die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin immer wieder darauf aufmerksam gemacht hat, dass eine interne Stundenkontrolle nötig sei und sie detailliert darüber aufgeklärt hat, was darunter zu verstehen ist. Diesbezüglich kann keine Rede davon sein, dass die Verwaltung eine falsche Auskunft erteilt habe; die Organe der Arbeitslosenversicherung sind an sich nicht verpflichtet, von sich aus - spontan, ohne von der Firma angefragt worden zu sein - Auskunft über die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen für eine Kurzarbeitsentschädigung zu erteilen. Ein gesetzlich zugewiesener Informationsauftrag besteht nicht (vgl. BGE 124 V 220 Erw. 2b/aa). Dennoch hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin diesbezüglich weiterführende und zutreffende Auskunft erteilt.

5.5. Die Beschwerdeführerin konnte sich dann erfolgreich auf den Vertrauensschutz berufen, wenn sie von der Beschwerdegegnerin über die Bedeutung des Kriteriums der ausreichenden Kontrollierbarkeit des Umfangs der Arbeitszeitreduktion falsch orientiert worden wäre, etwa indem mit einem abgegebenen Merkblatt der Firma eine in ihrem Einzelfall entscheidende unrichtige Auskunft erteilt wird (vgl. BGE 109 V 55 Erw. 3b). Eine derartige Falschauskunft wird von der Beschwerdeführerin weder behauptet, noch finden sich in den Akten entsprechende Anhaltspunkte.

. Hingegen beruft sich die Beschwerdeführerin auf - nicht weiter belegte - Abmachungen zwischen der A.____ GmbH und dem Verantwortlichen der Beschwerdegegnerin (Urk. 12/8 S. 3 unten) beziehungsweise darauf, nach Einreichen der Abrechnungen habe die Beschwerdegegnerin nicht erkennen lassen, dass die Arbeitszeiterfassung den gesetzlichen Anforderungen nicht genüge (Urk. 1 S. 9 Ziff. 10) und habe im Januar 2002 eine erste Auszahlung veranlasst (Urk. 1 S. 10 Ziff. 11). Gestützt auf das damit begründete Vertrauen in die Richtigkeit der eingereichten Unterlagen habe sie nicht mehr rückgängig zu machende Dispositionen getroffen. Wäre sie rechtzeitig auf die Möglichkeit der drohenden Rückforderung aufmerksam gemacht worden, hätte sie noch mit Entlassungen reagieren können (Urk. 12/8 S. 4 Ziff. 8).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Somit stellt sich die Frage, ob das Kriterium der nicht ohne Nachteil rückgängig zu machenden Dispositionen (vorstehend Erw. 5.2 Ziff. 4) erfüllt ist, wobei offen bleiben kann, ob die erstmalige Abrechnung vom 19. Januar 2002 (Urk. 12/15) einer vertrauensbildenden behördlichen Falschauskunft gleichzusetzen wäre. Dabei kann auch das Unterlassen einer Handlung, die bei nicht gesetztem Vertrauen erfolgt wäre, eine Disposition darstellen. Gemäss eigenem Bekunden hätte die Beschwerdeführerin in Kenntnis der mangels genügender Arbeitskontrolle fehlenden Anspruchsberechtigung mit Entlassungen reagiert. Sie hätte also, wäre etwa die Erläuterung vom 10. Januar 2002 ihr direkt zugegangen und wäre im Januar 2002 keine erste Abrechnung erfolgt, einen Teil der nicht kurzarbeitsberechtigten Beschäftigten entlassen. Beschwerdeweise macht sie zwar auch geltend, sie hätte die interne Arbeitszeitkontrolle verbessert (Urk. 1 S. 10 f.). Abgesehen davon, dass eine solche Massnahme frühestens per Februar 2002 hätte wirksam sein können, kann dieser Darstellung jedoch schon deshalb nicht gefolgt werden, weil sie sowohl den Ausführungen vom 23. Oktober 2002, denen als Aussagen der ersten Stunde hätte Überzeugungskraft zukommt (BGE 121 V 47 Erw. 1a, 115 V 143 Erw. 8c mit Hinweis), widerspricht als auch den beschwerdeweisen Darlegungen, wonach die Beschwerdeführerin gemäss eigener Einschätzung über eine taugliche Arbeitszeitkontrolle verfügt habe.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gemäss den Allgemeinen Anstellungsbedingungen der Beschwerdeführerin betrug die Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit im ersten Anstellungsjahr einen Monat (Urk. 12/28 Ziff. 2.3). Unter Einhaltung dieser im Übrigen auch aufgrund gesetzlicher Minimalanforderungen zu respektierenden Frist hätten somit Kündigungen frühestens per Ende Februar 2002 ausgesprochen werden können, womit sie erstmals im Monat März 2002 erfolgswirksam geworden wären. Strittig ist aber lediglich bis und mit Februar 2002 ausbezahlte Kurzarbeitsentschädigung. Die geltend gemachte Disposition (beziehungsweise das Nichtvornehmen von Entlassungen) fällt somit nicht in die vorliegend überhaupt zu beurteilende Zeitspanne von November 2001 bis Februar 2002, so dass diesbezüglich auch der Tatbestand des Vertrauensschutzes nicht greifen kann.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Somit ist festzuhalten, dass es jedenfalls am Erfordernis einer nicht ohne Nachteil rückgängig zu machenden Disposition fehlt. Damit kommt eine Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben nicht zum Zuge, da die erforderlichen Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen (vgl. vorstehend Erw. 5.2).

E. 6

6.1 Ä Ä Ä Es steht somit fest, dass die Beschwerdeführerin über keine den Anforderungen von Gesetz und Praxis entsprechende betriebliche Arbeitszeitkontrolle verfügte (vorstehend Erw. 4.4). Damit fallen die von ihr zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung angemeldeten Beschäftigten unter den klaren Wortlaut von Art. 31 Abs. 3 lit. a AVIG und sind beziehungsweise waren nicht anspruchsberechtigt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung, obwohl die entsprechenden Beschäftigte nicht anspruchsberechtigt waren, war demzufolge offensichtlich unrichtig. Nachdem die Erheblichkeit der strittigen Leistung nicht zu bezweifeln ist, erweist sich die verfügte Rückforderung als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

6.2. Zu einer Zeugeneinvernahme ehemaliger Beschäftigter (vgl. Urk. 23) besteht bei diesem Ausgang des Verfahrens kein Anlass, da die strittige Frage der mangelnden betrieblichen Arbeitszeitkontrolle und damit der fehlenden Anspruchsberechtigung gestützt auf die vorhandenen Akten beantwortet ist. Das Verhalten der Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 12/9 S. 3 Ziff. 3.1) unter dem Aspekt von Art. 105 und 106 AVIG zu wärdigen, gehört nicht zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Alois Schuler
- Arbeitslosenkasse der GBI
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige

Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.